

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Hans-Erlwein-Gymnasiums Dresden e.V."

Sitz des Vereins ist 01277 Dresden, Eibenstocker Str. 30. Er ist eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR2386.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Hans-Erlwein-Gymnasium Dresden, nachfolgend HEG genannt.

Er hat sich insbesondere nachfolgende Ziele gesetzt:

- Ideelle und materielle Unterstützung der Einrichtungen und Vorhaben des HEG sowie außerschulische die Schulaktivitäten ergänzende Veranstaltungen
- Förderung und Pflege der Verbundenheit mit dem HEG vor allem der ehemaligen Schüler, der Eltern und Lehrer sowie sonstiger Interessierter

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein Unterstützung gewähren u.a. für:

- kulturelle und sportliche Veranstaltungen des HEG
- die Bereitstellung von Bildungs- und Unterrichtsmitteln wie Bücher, Musikinstrumente, Tonträger, Sportgeräte, Arbeitsmaterialien
- Ausstattungs- und Präsentationsmittel
- gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Einrichtungen und Aktivitäten des HEG, Publikationen der Schüler und Schülermitverwaltung
- die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und den besonderen Einsatz für die Schulgemeinschaft
- die Teilhabe bedürftiger Schüler an den Aktivitäten des HEG

Anträge auf Förderung sind schriftlich zur Entscheidung an den Vorstand zu richten.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die treuhänderische Verwahrung und Verwaltung von Mitteln des Ganztagsangebotes sowie aus Aktivitäten der Schülerschaft und der Elternschaft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein enthält sich jeglicher parteipolitischer oder religiöser Betätigung.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann innerhalb von zwei Wochen über eine Ablehnung des Beitritts entscheiden.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist im Eintrittsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Für die folgenden Jahre ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 01.03. des laufenden Jahres zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das zurückliegende Geschäftsjahr oder erheblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, das Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied einleiten. Das Mitglied kann schriftlich binnen zwei Wochen zu den mitgeteilten Ausschlussgründen Stellung nehmen. Nach Abwägung der Stellungnahme kann der Vorstand das Ausschlussverfahren beenden oder eine Beschlussvorlage in die Mitgliederversammlung einbringen. Der Widerspruch zur Beschlussvorlage bleibt dem Mitglied vorbehalten. Die Entscheidung zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Auszahlung bereits entrichteter Beiträge.

Ein Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

### **§ 5 Spenden**

Spenden zugunsten des Vereins können jederzeit auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke werden auf Wunsch des Spenders durch den Verein ausgestellt.

### **§ 6 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlungen**

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen einer Frist von drei Wochen durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/10 der

Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Der Antrag kann per E-Mail, Fax oder einfachen Brief an den Vorstand gerichtet werden.

Mitgliederversammlungen finden außerhalb der Ferienzeit statt.

Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Dabei ist auf Anträge zur Satzungsänderung besonders hinzuweisen.

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt abweichend hiervon § 9 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder zu versenden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und
- der Jahresabrechnung
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der beiden nicht im Vorstand tätigen Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils drei Geschäftsjahren

Die Mitgliederversammlung beschließt u.a.:

- Fördermaßnahmen
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- sowie die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Die Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder und werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einzuberufen.

Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden statt. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Entscheidungen können auch auf dem Wege der Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Diese Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den laufenden Geschäften des Vereins:

- die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung der Anträge und Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung;
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Beschlussfassung zu Förderanträgen an den Verein;
- die Entscheidung über Ablehnung des Beitritts von neuen Mitgliedern sowie die Eröffnung des Ausschlussverfahrens von Mitgliedern gemäß § 4.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung hat innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung stattzufinden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die zweite Versammlung beträgt eine Woche.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Dresden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Hans-Erlwein-Gymnasiums Dresden im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. eines Jahres und endet jeweils am 31.12. desselben Jahres.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.10.2015 beschlossen und tritt mit der amtlichen Eintragung im Vereinsregister in Kraft.